Karlsruhe, 17. April 2025

EnBW Stellungnahme zur Konsultation des Eckpunktepapiers zur Festlegung eines Regulierungsrahmens für Übertragungsnetzbetreiber [GBK-25-01-1#2]

Die Große Beschlusskammer der Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 03. März 2025 ein Verfahren zur Festlegung eines Regulierungsrahmens für Übertragungsnetzbetreiber eingeleitet und der Öffentlichkeit ein Eckpunktepapier zur Kommentierung vorgestellt.

Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) begrüßt die Möglichkeit zur Stellungnahme und nimmt an der Konsultation des Papiers gerne teil.

Zentrale Aspekte:

Die EnBW ist das größte vollintegrierte Energieunternehmen in Deutschland und (Mehrheits-)Gesellschafterin mehrerer Verteilnetzbetreiber, des Fernleitungsnetzbetreibers terranets bw sowie des Übertragungsnetzbetreibers TransnetBW. Die EnBW beabsichtigt, bis 2030 ca. 40 Mrd. € in den Umbau der Energieversorgung zu investieren. Davon entfallen etwa 60 % auf Netze. Als Gesellschafterin eines Übertragungsnetzbetreibers ist die EnBW somit unmittelbar von den Auswirkungen der Anpassung am Regulierungsrahmen betroffen.

Übertragungsnetzbetreiber stehen vor besonderen Herausforderungen. Sie übernehmen bedeutende Systemaufgaben im deutschen und europäischen Stromsystem und haben gleichzeitig erhebliche Netzausbaumaßnahmen umzusetzen, die zu immensen Investitionsbedarfen führen. Gemäß Netzentwicklungsplan Strom betragen diese ca. 320 Mrd. € bis 2045. Auch wenn sich die Investitionsbedarfe, wie in der im Auftrag der EnBW von Aurora durchgeführten Systemkostenstudie[1] gezeigt, deutlich reduzieren ließen, stehen die Übertragungsnetzbetreiber vor bisher nie dagewesenen Investitionsvolumina. Dies stellt auch die finanzierenden Gesellschafter der Netzbetreiber vor gewaltige Herausforderungen.

Uns ist bewusst, dass die Bundesnetzagentur alle Interessen sorgfältig abwägen muss. Angesichts des enormen Wachstums ist es außerordentlich wichtig, dass Kapital in ausreichendem Ausmaß bereitgestellt wird. Dies gelingt nur mit marktgerechten und attraktiven Rahmenbedingungen.

Eine konsistente und sachgerechte ökonomische Regulierung muss so ausgestaltet sein, dass dem Netzbetreiber seine effizienten Kosten erstattet werden sowie das notwendige Kapital angereizt wird. Derzeit ist Deutschland das Land mit den niedrigsten EK-Renditen einerseits und dem höchsten Investitions- und damit Kapitalbedarf andererseits. Eine Angleichung der Eigenkapitalverzinsung an internationales Vergleichsniveau ist daher zwingend erforderlich. Nach unserer Einschätzung wären dies mindestens 8 % nach Körperschafts- und Gewerbesteuer.

Höhe und Modalitäten der FK-Verzinsung sind ebenfalls sehr wichtig. Die Neutralität ggü. verschiedenen Finanzierungsmodellen und damit Aufrechterhaltung der unternehmerischen Freiheit bzgl. Wahl der Finanzierungsstruktur (Kapitalaufnahme auf Ebene des Netzbetreibers oder auf Ebene der Gesellschafter) muss gewahrt bleiben.

[1] https://auroraer.com/insight/decarbonisation-of-the-german-power-system-our-study-shows-savings-potential-of-between-e300-and-e700-billion-by-2045/

Zu den einzelnen Aspekten des Eckpunktepapiers haben wir folgende Anmerkungen:

a) Umstellung auf jährliche Kostenregulierung

Das Eckpunktepapier sieht einen jährlichen plankostenbasierten Ansatz mit zeitlich nachlaufendem Ist-Kosten-Abgleich („Cost plus") vor und stellt damit eine Abkehr vom bisherigen Budgetprinzip dar. Diese Regelung ist angesichts des anhaltenden Wachstums der Übertragungsnetzbetreiber erforderlich und wird daher begrüßt. Wir geben zu bedenken, dass rückwirkende Anerkennungsrisiken auszuschließen oder zumindest zu minimieren sind. Es sollte darüber hinaus schnell Rechtssicherheit bzgl. der Anerkennung der Kosten vorliegen.

b) Effizienzmessung

Gemäß dem Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur sollen der Effizienzgedanke und der Effizienzvergleich auch weiterhin Gegenstand der Regulierungssystematik sein. Allerdings dürfen die notwendigen Verbesserungen bei der OPEX-Anerkennung nicht durch eine falsche Ausgestaltung der Effizienzanreize konterkariert werden. Anreize sollten – auch wegen des notwendigen Tempos beim Netzausbau - chancenorientiert gesetzt werden, gerade weil teilweise Neuland betreten wird.

c) Kapitalverzinsung

In Anlehnung an die bereits veröffentlichten Konzepte der BNetzA im Rahmen des Festlegungsverfahrens für VNB / FNB soll die Kapitalkostenbestimmung mittels WACC-Rate erfolgen.

Der WACC-Ansatz ist ein internationaler Standard und prinzipiell zu begrüßen. Beim FK-Zinssatz sollte alternativ zum individuellen Rating (falls der ÜNB kein eigenes Rating besitzt) das Rating der finanzierenden Gesellschaft(en) berücksichtigt werden können. Bei Unterstellung eines standardisierten Ratings sollte auf das zukünftig zu erwartende Rating der ÜNB abgestellt werden.

Einschätzungen von Ratingagenturen bestätigen, dass der hohe Investitionsbedarf ratingbelastend wirkt. Dies ist aus unserer Sicht zu beachten. Neben dem Rating sind weitere Parameter wie Laufzeit, Nebenkosten der Finanzierung (Platzierungsgebühren, Listinggebühren, Währungsabsicherung, etc.) möglichst realitätsnah zu wählen. Hinsichtlich des EK-Zinses ist eine Angleichung an internationales Vergleichsniveau zwingend erforderlich. Zudem ist zu berücksichtigen, dass ein anspruchsvolles Investitionsprogramm höhere Renditeerwartungen bedingt als dies bei eingeschwungenem Zustand der Fall ist.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich der regulatorische Rahmen im Vergleich zum Status quo wesentlich verbessern muss, um die notwendigen Investitionen zu ermöglichen. Dies wurde auch durch die verschiedenen Äußerungen der Übertragungsnetzbetreiber sowie Investoren und Gesellschafter beim Expertengespräch der BNetzA am 10. April 2025 deutlich.